



Satzung der Stadt Zella-Mehlis zur Änderung der Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Zella-Mehlis vom 15.11.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung vom 07. Dezember 2004 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort Beisetzung eingefügt:

„der Toten (Leichen-, Tot- und Fehlgeburten)“

Es wird folgender Satz 2 neu aufgenommen:

„Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Zella-Mehlis sind.“

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.“

Artikel 3

In § 8 wird folgender Abs. 1 neu aufgenommen:

„Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.“

Der jetzige Abs. 1 wird zu Abs. 2; die fortlaufende Nummerierung der weiteren Absätze wird entsprechend angepasst.

Artikel 4

In § 13 Abs. 2a wird nach dem Wort Lebensjahr eingefügt:

„einschließlich Tot- und Fehlgeburten“

[Text eingeben]

Artikel 5

In § 14 Abs. 6 wird folgender Buchstabe b) neu aufgenommen:

„auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,“

der jetzige Buchstabe b) wird zu Buchstabe c), die fortlaufende Bezeichnung aller weiteren Gliederungspunkte wird entsprechend angepasst.

Der neue Gliederungspunkt i) wird nach dem Wort Erben wie folgt ergänzt:

„sowie die Lebensgefährten der beigesetzten Personen“.

Artikel 6

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft“.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 14.02.2005

Siegel

Panse
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.